



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

32. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 30.11.2006	Nummer 12
---------------------	--	------------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
75	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 08.12.2006	83
76	Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon - Marsberg - Olsberg vom 20.11.2006	84
77	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	87

75 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 08.12.2006

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 8. Dezember 2006, Beginn: 15:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag 2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 27.10.2006 3. Satzungs-, Gebühren- und Vertragsangelegenheiten <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Erhebung von Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebühren;
hier: Neufassung der Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung des Hochsauerlandkreises 3.2 Satzung zur Regelung der Finanzierungsbeteiligung der Städte und Gemeinden an den Aufwendungen des Hochsauerlandkreises aus der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) 3.3 Einrichtung eines Arbeitskreises zur Neuausrichtung der Musikschule 4. Schulangelegenheiten <ol style="list-style-type: none"> 4.1 Errichtung eines Bildungsganges „Berufsfachschule, Fachschule Servicekraft“ gem. Anlage B APO-BK am Berufskolleg Olsberg und am Berufskolleg „Am Eichholz“ zum Schuljahr 2007/2008 4.2 Errichtung eines Aufbaubildungsganges „Musikalische Förderung im sozialpädagogischen Arbeitsfeld „ gem. Anlage E APO-BK am Berufskolleg „Am Eichholz“ zum Schuljahr 2007/2008 4.3 Errichtung der Bildungsgänge „Allgemeine Hochschulreife im Schwerpunkt Ernährungswirtschaft“ und „Allgemeine Hochschulreife im Schwerpunkt Sprache und Literatur“ gem. Anlage D APO-BK | <ol style="list-style-type: none"> 5. Umweltangelegenheiten <ol style="list-style-type: none"> 5.1 Offenlegung des Landschaftsplanes Schmallenberg Nord-West 5.2 Offenlegung des Landschaftsplanes Schmallenberg Süd-Ost 5.3 Gründung eines Zweckverbandes Naturpark Diemelsee 6. Wirtschafts-, Struktur- und Fremdenverkehrsangelegenheiten <ol style="list-style-type: none"> 6.1 Regionalisierte Strukturpolitik des Landes NRW;
hier: Regionale Entwicklungsstrategie der Region Hellweg-Hochsauerland 6.2 Existenzgründungsberatung;
hier: Beteiligung der WFG am Startercenter Hochsauerland 7. Jahresrechnung für das Jahr 2005 <ol style="list-style-type: none"> 7.1 - Rechenschaftsbericht und
- Geleistete über- und außerplanmäßige Ausgaben 7.2 - Beschluss über die Jahresrechnung 2005 und
- Entlastung des Landrates 8. Haushaltsangelegenheiten <ol style="list-style-type: none"> 8.1 Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des Kreises <ol style="list-style-type: none"> 8.1.1 Wirtschaftspläne der Beteiligungsgesellschaften des 8.1.2 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises
Wirtschaftsplan 2007 8.1.3 Rettungsdienst <ol style="list-style-type: none"> 8.1.3.1 Jahresabschluss 2005 des Betriebes Rettungsdienst 8.1.3.2 Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 und
Erlaß einer 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises |
|---|--|

- 8.1.3.3 Wirtschaftsplan 2007
- 8.1.4 Angelegenheiten der Abfallwirtschaft
 - 8.1.4.1 Gebührenkalkulation 2007
 - 8.1.4.2 Wirtschaftsplan 2007 für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises
 - 8.1.4.3 Wirtschaftsplan 2007 für die Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH - GAH
- 8.2 Haushaltsplanentwurf 2007
 - 8.2.1 Gebäudeunterhaltungs- und Hochbauprogramm
 - 8.2.2 Straßenbauprogramm 2007
 - 8.2.3 Förderung des Frauenhauses Arnsberg
 - 8.2.4 Integrationshilfe für behinderte Kinder zur Teilnahme am gemeinsamen Unterricht in Regelschulen
 - 8.2.5 Einkommensverteilung nach dem SGB II
 - 8.2.6 Kinderkurheim Norderney
 - 8.2.7 Regionalstelle Frau und Beruf; Haushaltsmittel für die Fortführung eines Projektes
 - 8.2.8 Finanzierung Netzwerk Forst und Holz Südwestfalen;
hier: Sachstandsbericht, Finanzmittel für die Jahre 2007 - 2009, Abschluss eines Kooperationsvertrages
 - 8.2.9 Beschlussfassung des Kreistages über
 - 8.2.9.1 die Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsbuch für das Haushaltsjahr 2007
 - 8.2.9.2 das Haushaltssicherungskonzept incl. Finanzplanung für die Jahre 2007 bis 2012
 - 8.2.9.3 den Stellenplan 2007
 - 8.2.9.4 die Änderungsliste und die fortgeschriebene Haushaltssatzung 2007
- 9. Fach- bzw. Kreisausschussempfehlungen zu Anträgen der Kreistagsfraktionen
 - 9.1 PFT-Problematik im Hochsauerlandkreis

- 9.1.1 Sicherstellung und Gewährleistung des Gesundheitsschutzes bei der Trinkwasserversorgung durch moderne Aufbereitungsverfahren in den Wasserwerken im Hochsauerlandkreis;
hier: Anträge der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.07.2006 und 18.10.2006
- 9.1.2 PFT-Belastungen der Gewässer im Hochsauerlandkreis - Sachliche Inhalte für die Leistungsbeschreibung des Gutachtens, das der Hochsauerlandkreis vergibt;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.11.2006
- 10. Neue Anträge der Kreistagsfraktionen

- 11. Anfragen gem. § 11 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Hochsauerlandkreises

II. Nichtöffentlicher Teil

- 12. Ankauf einer Grundfläche bei der Deponie Halbeswig
Meschede, 28.11.2006
Dr. Schneider
Landrat

76 SATZUNG DES ZWECKVERBANDES VOLKSHOCHSCHULE BRILON - MARSBERG - OLSBERG VOM 20.11.2006

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.621), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Versammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Brilon - Marsberg - Olsberg“ in ihrer Sitzung vom 07.11.2006 die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband der Volkshochschule Brilon - Marsberg - Olsberg“.
- (2) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Brilon, Marsberg und Olsberg.
- (3) Sitz des Zweckverbandes ist Brilon.
- (4) In jeder Mitgliedsstadt soll eine Geschäftsstelle unterhalten werden.

- (5) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband übernimmt den Betrieb einer Volkshochschule (VHS) in den Städten Brilon, Marsberg und Olsberg
- (2) Die VHS ist zu parteipolitischer und weltanschaulicher Neutralität verpflichtet. Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Arbeit der VHS dient der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes (WbG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Weiterbildung erfolgt durch Vertiefung und Ergänzung vorhandener und der Vermittlung neuer Fertigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen. Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Diskussionen, Kurse, Seminare, Studienfahrten, Vorführungen, Vorträge, etc.) an.
- (4) Die Lehrveranstaltungen der VHS sind für jedermann zugänglich. Bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

§ 3 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Versammlungen und der Vorstand.

§ 4 Versammlung

- (1) Auf die Versammlung findet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Versammlung besteht aus 18 Mitgliedern, von denen jedes Verbandsmitglied sechs Mitglieder entsendet.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Versammlung wenigstens zweimal im Jahr schriftlich zu einer Sitzung ein. Die Versammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit dies verlangt.

- (4) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand fest. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

- (5) Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens am vierten Werktag vor dem jeweiligen Sitzungstag zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist unter Angabe der Begründung abgekürzt werden.

- (6) Über die Sitzungen der Versammlung wird durch den Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, welche die gefassten Beschlüsse und eine gedrängte Wiedergabe des Sitzungsverlaufes enthalten muss. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden der Versammlung und den Schriftführer zu unterzeichnen.

- (7) Der Schriftführer wird auf Vorschlag des Vorsitzenden durch die Versammlung gewählt.

§ 5 Zuständigkeiten der Versammlung

- (1) Die Versammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem VHS-Leiter übertragen sind.

- (2) Die Versammlung entscheidet über
- a) die Genehmigung der Lehrpläne,
 - b) die allgemeinen Richtlinien über die Arbeit der VHS,
 - c) den Wirtschaftsplan und den Stellenplan,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Einstellung und Entlassung sowie die Ein- und Höhergruppierung der Bediensteten des Zweckverbandes,
 - f) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - g) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten,
 - h) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 - i) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Honorar- und Entgeltordnung,
 - j) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung,
 - k) die Einsetzung von Fachausschüssen,
 - l) die Aufnahme weiterer Mitglieder,
 - m) die Auflösung des Zweckverbandes.

Im Übrigen regeln sich die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung nach dem GkG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Beschlüsse der Verbandsversammlung, Bekanntmachungsform

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 Buchstaben l) und m) bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (3) Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit sowie des Abstimmungs- und Wahlverfahrens finden die Vorschriften der GO und des GkG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Satz 1 vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang in den Rathäusern der Verbandsmitglieder.

§ 7

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von deren Wahlzeit aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt. Der Verbandsvorsteher wird von seinem allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 GO NRW entsprechende Anwendung.

§ 8

Dienstkräfte

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstkräfte einzustellen.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes oder einer Änderung seiner Aufgaben werden die Dienstkräfte von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Mitglieder in der Verbandsversammlung übernommen, sofern sie nicht in den Dienst eines anderen Rechtsnachfolgers treten.

§ 9

Hauptamtliche Mitarbeiter

- (1) Die VHS wird von einem hauptamtlichen VHS-Leiter geleitet. Dieser ist dem Verbandsvorsteher für die Arbeit der VHS verantwortlich. Der VHS-Leiter hat einen hauptamtlichen Stellvertreter.
- (2) Zu den Aufgaben des BHS-Leiters gehören insbesondere
 - a) die Planung und Koordination der Lehrveranstaltungen,
 - b) die Aufstellung des Lehrplanes,
 - c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) die Ausübung des Hausrechts,
 - f) die Vorgesetztenfunktion für alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter.
- (3) Nach Maßgabe des Stellenplans können ein Verwaltungsleiter, Mitarbeiter des Verwaltungsdienstes und hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt werden.
- (4) Der Verwaltungsleiter ist für alle organisatorischen, finanziellen und satzungsrechtlichen Angelegenheiten zuständig. Die Mitarbeiter des Verwaltungsdienstes unterstützen den VHS-Leiter und den Verwaltungsleiter in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen.

§ 10

Nebenamtliche Mitarbeiter

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich tätig sind. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag.
- (2) Die nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter wirken an der Planung von Lehrveranstaltungen mit. Sie können Vorschläge für die Arbeitspläne einreichen und nehmen an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals teil.

§ 11

Lehrplan

- (1) Der Lehrplan der Volkshochschule wird für ein Semester bzw. Trimester und längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Im Lehrplan kann auch auf die sonstigen örtlich zugänglichen und anerkannten Weiterbildungsangebote sowie Veranstaltungen anderer Einrichtungen hingewiesen werden.

§ 12 Teilnehmer

Die Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen haben das Recht, von den Leitern der betreffenden Bereiche und dem VHS-Leiter angehört zu werden.

§ 13 Entgelte

Für die Lehrveranstaltungen können Entgelte erhoben werden. Deren Höhe und die Voraussetzungen ihrer Erhebung ergeben sich aus der Honorar- und Entgeltordnung.

§ 14 Wirtschaftsführung und Finanzbedarf

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich sinngemäß nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die für die VHS nach Maßgabe des Lehrplans im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten werden der VHS von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern es sich um eigene Räumlichkeiten handelt.
- (3) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen aufgebracht.
- (4) Der Verbandsvorsteher hat einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres hat der Verbandsvorsteher gem. § 37 EigVO einen Jahresabschluss aufzustellen und an die Verbandsversammlung zur Feststellung weiterzuleiten.
- (5) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösung, Ausscheiden von Mitgliedern

Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen, das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.1980 in der ab dem 02.09.1986 geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 GkG und § 8 BekanntmVO in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 GkG i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 20.11.2006

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Schlüter

77 KRAFTLOSERKLÄRUNG EINES SPARKASSENBUCHES

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch 416 209 229 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 17.11.2006

SPARKASSE HOCHSAUERLAND